

Taxordnung ab 01.01.2019

Pflegewohngruppen Buttisholz „Ein Zuhause, um sich wohl zu fühlen“



1. GELTUNGSBEREICH

Diese Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages und gilt für alle Aufenthalte in den Pflegewohngruppen Buttisholz.

2. AUFENTHALTSKOSTEN

Die Taxen setzen sich wie folgt zusammen:

- A. der **Aufenthaltstaxe** (Pension und Betreuung)
- B. der **Pflegetaxe** nach der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV
- C. den **Zuschlägen** für besondere Dienstleistungen

Alle Taxen richten sich am gesetzlich vorgeschriebenen Grundsatz vollkostendeckender Tarife und Taxen aus.

3. TAGESTAXE FÜR AUFENTHALT UND BETREUUNG

Die Taxe für den Aufenthalt im **Standard - Zimmer** beträgt **Fr. 143.00/Tag**

Die Taxe für den Aufenthalt im **Komfort - Zimmer** mit Lavabo beträgt **Fr. 145.00/Tag**

Die Taxe für den Aufenthalt im **Komfort plus - Zimmer** mit direktem WC und Badzugang beträgt **Fr. 147.00/Tag**

In der Pflegewohngruppe hat jeder Bewohnende ein eigenes Zimmer.

In der Tagestaxe sind eingeschlossen:

- Unterkunft und Verpflegung inklusive Diäten (ohne spezielle Tafelgetränke)
- Licht, Wasser, Heizung, allgemeine Reinigung
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen
- Wäschebesorgung (ohne Flecken und Chemisch-Reinigung)
- nicht KLV-pflichtige Leistungen des Pflegeteams
- finanzielle und allgemeine Beratung
- Teilnahme an Aktivitäten (Kulturleistungen)

In der Tagestaxe sind nicht eingeschlossen:

- Pflege- und Betreuungsleistungen gemäss BESA-System
- Arztkosten, Medikamente und Pflegematerial
- Ausserordentlicher Aufwand für Betreuungsleistungen
- Personentransporte
- Alkoholhaltige Getränke (1 Glas Wein am Sonntag) und Tabakwaren
- Coiffeur, Pedicure, Kosmetikerin und Massagen
- Zusatzkosten gemäss Punkt 5 der Taxordnung Persönliche Auslagen in der Cafeteria oder auf Bestellung

4. PFLEGETAXE

Die Taxe für Gesundheits- und Krankenpflege richtet sich nach der Pflegeintensität. Diese wird mit dem System BESA errechnet und einer von 12 Stufen zugerechnet. Die Pflorgetaxe wird auf einen Anteil Versicherer, einen Anteil öffentliche Hand und einen Anteil Bewohner/-in aufgeteilt, wobei der Anteil Bewohner/-in maximal Fr. 21.60 pro Tag beträgt:

Pflegestufe	Anteil Bewohner/-in	Anteil Versicherer	Anteil Gemeinde	Total
1	Fr. 3.70	Fr. 9.00	Fr. 0.00	Fr. 12.70
2	Fr. 17.80	Fr. 18.00	Fr. 0.00	Fr. 35.80
3	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 12.05	Fr. 60.65
4	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 26.15	Fr. 83.75
5	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 40.25	Fr. 106.85
6	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 54.25	Fr. 129.85
7	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 68.35	Fr. 152.95
8	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 82.45	Fr. 176.05
9	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 96.45	Fr. 199.05
10	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 110.55	Fr. 222.15
11	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 124.65	Fr. 245.25
12	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 138.65	Fr. 268.25

5. ZUSCHLÄGE

Was	Betrag
Zimmerendreinigung nach unbefristetem Aufenthalt	Fr. 400.00
Zimmerendreinigung nach befristetem Aufenthalt (Ferien, Kurzzeitpflege)	Fr. 250.00
Ausserordentlicher Aufwand für Betreuungsleistungen (ca 2 Stunden / Monat)	Fr. 90.00 / Monat
Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung	Fr. 5.00 / Mt.
Telefonanschluss inkl. Gespräche (Inland)	Fr. 20.00 / Monat
Ferien- und Kurzeitaufenthalte (entfällt ab dem 31. Tag)	Fr. 25.00 / Tag
Administrativpauschale bei Austritt	Fr. 150.00
Transporte durch Begleitpersonen (Personal)	Fr. 45.00 / h
Transporte durch Begleitpersonen (Fahrzeug)	Fr. 1.00 / km
Näh- und Flickarbeiten	Fr. 45.00 / h
Fernsehanschlussgebühren im eigenen Zimmer	Fr. 5.00 / Mt.
Instandstellungsarbeiten nach Zimmerräumung	nach Aufwand
Entsorgung nach Zimmerräumung	Fr. 45.00 / h
Aufwendungen bei Todesfall (einkleiden)	Fr. 150.00
Akontozahlung (siehe Punkt 6)	Fr. 5'000.00

6. AKONTOZAHLUNG

Sie erhalten nach dem Heimeintritt eine einmalige Akontorechnung von Fr. 5'000.00.
Die Akontozahlung wird nicht verzinst und wird mit der Schlussrechnung verrechnet.
Kurzzeitgäste schulden diese Akontozahlung in der Regel nach einmonatigem Heimaufenthalt.

7. REDUKTIONEN

Bei Abwesenheit (z.B. Ferien, Spital- und Klinikaufenthalte) wird die Tagestaxe ab dem 1. vollen Abwesenheitstag bis zum Tag des Wiedereintritts um Fr. 15.00 reduziert. Der Anteil Bewohner/in an der Pflorgetaxe entfällt für jeden vollen Abwesenheitstag. Dieselbe Regelung gilt sinngemäss auch bei Todesfall und Zimmerreservierungen gemäss Art. 9.

8. KÜNDIGUNGSFRISTEN

Die Kündigungsfrist für den Pensionsvertrag beträgt bei unbefristeten Aufenthalten 1 Monat, bei Kurzzeit- und Ferienaufenthalten 7 Tage.

9. ZAHLUNGSPFLICHT BEI VERTRAGSAUFLÖSUNG

Bei einem Austritt ist das Zimmer unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist abzugeben.

Bei Vertragsauflösung durch Tod wird die Tagestaxe noch 5 Tage verrechnet. Die Zimmerräumung soll innerhalb dieser Frist erfolgen. Wird die Räumungsfrist überschritten, so wird die Tagestaxe ohne Verpflegung bis zur erfolgten Räumung weiter verrechnet.

Nach Unterzeichnung des Pensionsvertrages für Feriengäste und Kurzeitaufenthalte ist eine Annullation desselben, ausser bei Todesfall, nicht mehr möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Heimleitung.

10. RESERVATIONEN

Wird ein Zimmer zu einem späteren Zeitpunkt als vertraglich vereinbart bezogen, so wird die Tagestaxe ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns erhoben.

11. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Der Rechnungsbetrag ist innert 10 Tagen rein netto zu bezahlen.

12. WEITERES

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer.
- Die Privathaftpflichtversicherung für Bewohner/-innen wird obligatorisch durch den Verein Pflegewohngruppen Buttisholz abgeschlossen. Für diese Versicherung wird monatlich eine Prämie von Fr. 5.00 verrechnet (Siehe Kapitel „Zuschläge“; angebrochene Monate gelten als ganze Monate). Der Selbstbehalt pro Schadenereignis beträgt Fr. 250.00. Für Bewohner „Kurzzeit Aufenthalt“ mit einer privaten Haftpflichtversicherung, entfällt diese Prämie.
- Längere Ferienabwesenheiten können durch Zulassen einer vorübergehenden Fremdbesetzung gemäss Absprache allenfalls umfinanziert werden.
- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Betriebsleitung der Pflegewohngruppen Buttisholz.
- Die Pflorgetaxe wird bei Einzug festgelegt, jedoch laufend den effektiven Leistungen angepasst. Die Pflegestufe wird bei Veränderungen des Gesundheitszustandes, mindestens jedoch alle sechs Monate überprüft.
- Die Betriebsleitung ist den Bewohnern und Angehörigen bei der Beratung und Anmeldung zum Bezug von Hilflosenentschädigung (HE) und Ergänzungsleistung (EL) usw. behilflich.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit Santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.lak.ch öffentlich einsehbar.

Buttisholz, im November 2018

Betriebsleitung



Christian Arnold

Präsidentin



Claudia Stocker

KONTAKT

Anschrift

Verein Pflegewohngruppen Buttisholz (ZSR – R 7043.03)
Wohnzentrum Primavera
Arigstrasse 17
6018 Buttisholz

Spendenkonto: Raiffeisenbank Buttisholz-Ruswil CH68 8080 8003 2220 7788 9
Website: www.pflegewohngruppe.ch
Email: info@pflegewohngruppe.ch